

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 277
wh

vom 1. Februar 1966

A. Der Gemeinderat von Allschwil hat gestützt auf § 9 lit. a des Bau- und Zonenreglementes auf Antrag des Bauausschusses am 19. August 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Judengässli" (Obertorweg-Schönenbuchstrasse) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. September 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 9 vom 26. August 1965 und im Allschwiler Wochenblatt vom 27. August 1965 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 20. August 1965 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 27. September 1965 hat [REDACTED]

[REDACTED], rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben.

Der Gemeinderat von Allschwil hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Ein Rückzug der Einsprache erfolgte jedoch nicht.

C. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1965 unterbreitet der Gemeinderat von Allschwil den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht wiederholt geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält

sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland und andere). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeinderlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungs-Beschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprache folgendes ergeben:

4. Weil das zur Diskussion stehende Teilstück des Judengässli bereits in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1205 vom 13. April 1965 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rosenberg" enthalten ist und inbezug auf die Linienführung zwischen dem generellen und dem endgültigen Plan praktisch keine Abweichungen vorhanden sind, war der Gemeinderat von Allschwil gestützt auf § 9 lit. a des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglementes zur Beschlussfassung über den letztgenannten Plan zuständig. Mit der Durchführung der 30-tägigen Planauflege, die hinreichend bekanntgegeben wurde,

sind die formellen Verfahrensvorschriften für die Genehmigung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes erfüllt.

5. Materiell ist der endgültige Plan durch den bereits früher rechtskräftig gewordenen Plan genereller Natur präjudiziert. So stimmt die im endgültigen Bau- und Strassenlinienplan enthaltene Linienführung mit der im rechtskräftigen generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rosenberg" eingezeichneten, wie bereits erwähnt wurde, praktisch überein. Auch inbezug auf den Bau- und den Strassenlinienabstand, die Abstände zwischen den Bau- und den Strassenlinien sowie die vorgesehenen Abrundungen bei den Einmündungen, besteht zwischen den beiden Plänen Uebereinstimmung. Der festgelegte Bau- und Strassenlinienabstand entspricht den in § 18 des Bau- und Zonenreglementes für eine Nebenstrasse 1. Klasse enthaltenen Vorschriften, und die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10. Dezember 1943 / 4. Juni 1946). Auch das zugehörige Längen-, das Normal- und die Querprofile geben, soweit diese vom Situationsplan massgebend erfasst werden, zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprache ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn dieser Bau- und Strassenlinienplan bildet immerhin eine weitere Grundlage für die Sanierung einer bestehenden Verkehrsanlage. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig.

diesem Gebiet gültigen Bebauungsziffer. Die Erhebungen haben ergeben, dass diese heute allgemein 1:6 beträgt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, auf die Einsprache einzutreten. Dem Plan kann hingegen die Genehmigung erteilt werden.

- ://: 1. Auf die von [REDACTED] erhobene Einsprache wird nicht eingetreten.
2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der vom Gemeinderat von Allschwil am 19. August 1965 im Sinne von § 9 lit. a des Bau- und Zonenreglementes beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Judengässli" (Obertorweg-Schönenbuchstrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/20/0 versehenen Situationspläne, Längen-, Normal- und Querprofile.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an [REDACTED]

an den Gemeinderat von Allschwil (2),

an die Bauverwaltung Allschwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landschreiber:

Lehmann